



Satzung

der Karnevalsgesellschaft „Weinheimer Blüten e. V.“ in der gültigen Fassung ab 07.05.2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Weinheimer Blüten e. V.“ und hat seinen Sitz in Weinheim.

Er wurde am 25. Februar 1954 gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums;
- Erreicht wird dieser Vereinszweck durch die Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Weinheim (Kerwespiele, Mitgestaltung von Veranstaltungen der Stadt Weinheim, Pflege der Städtepartnerschaft mit Cavailon/Südfrankreich und Eisleben, als Herausgeber des „Weinheimer Wortschatzes“ u. v. a. m.).
- Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der oben aufgeführten Zweckbestimmungen sowie der Zielsetzung der Jugendordnung.
- Der Verein ist vor allem selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.
Den Beitritt von Minderjährigen regelt die Jugendordnung.

Über das schriftlich zu stellende Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.

- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich.
Die Mitgliedschaft erlischt durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, an den Vorstand erfolgen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Verein.

Das Ausgeschiedene Mitglied verliert mit dem Zeitpunkt seines Austritts alle Recht und Ansprüche gegenüber dem Verein.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Aktivenversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt. Der Ausschluss ist wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aktivenversammlung zustimmen.
- (5) Die Gründe eines Ausschlusses sind dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Ein Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung steht ihm zu.
- (6) Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 2 Jahre im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft, wobei die Beitragsforderung bestehen bleibt, über deren Geltendmachung (Vollstreckung) im Vorstand entschieden wird.

§ 3

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins.
- (2) Die Einladung zu ihr hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.
Eine Zustellung ist per E-Mail zulässig, wenn das Mitglied dieser Zustellungsart nicht widerspricht! Der Wunsch nach Postzustellung ist vorrangig!
- (3) Auf Verlangen von 11 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet nach Aschermittwoch statt.
Ihre Aufgaben sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache
 - Entgegennahme des Kassenberichtes mit Aussprache

- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes mit Aussprache
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages
 - Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Sämtliche Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen; das Protokoll ist vom Schriftführer/in und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5

Abstimmung und Wahlmodus

- (1) Jedes volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes kann offen durchgeführt werden. Sie ist geheim abzuhalten, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Jugendleiter/in
 - f) Beisitzer
 - g) Beisitzer
 - h) Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch einen der Beisitzer kommissarisch zu besetzen.

- (5) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtige und verbindlichen Schriftstücke.
- (6) Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (7) Der Kassier verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- (8) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle. Er hat am Schluss eines Jahres den Jahresbericht vorzulegen, der in den Hauptversammlungen verlesen wird.
- (9) Der Jugendleiter hat alle Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
- (10) *Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern. Ist der Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so kann er dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit auch dann verlangen, wenn er den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.*

§ 7

Aktivenversammlung

- (1) Zur Durchführung der vielfältigen karnevalistischen und geselligen Aufgaben besteht neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand die Aktivenversammlung.
- (2) Die Aktivenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Aktivengruppe zusammen.
- (3) Grundsätzlich sind alle anwesenden Aktiven stimmberechtigt.
- (4) Die Jugendlichen des Vereins werden durch den Jugendvorstand (§6 JO) vertreten.

§ 7 a

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung!

§ 8

Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, alle Belege dem 1. Vorsitzenden vorzulegen; gleiches gilt für den Kassenabschluss gem. § 7 JO.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden durch zwei, auf die Dauer von 2 Jahren, gewählten Kassenprüfern geprüft (ein aktives und ein passives Mitglied). Diese erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.
- (2) Alljährlich ist ein Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung neu zu wählen (rollierendes System).

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Weinheim; es gelten die Bestimmungen der §§ 41 ff BGB.

Entsprechend der Bestimmung des § 61 Abs. 2 AO 1977 ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dies gilt ebenso für die Eigenmittel der Jugendabteilung.

.....
1. Vorsitzende/r

.....
2. vorsitzende/r